

Mensch und Recht

Nr. 97

September
2005

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 044 980 44 59
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 14 21
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kalbbrunn
Auflage: 4'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Wie glaubhaft ist die schweizerische Menschenrechtspolitik?

Die kleine Schweiz in der grossen UNO

Am 20. September 2005 hat die Vorseherin des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), Bundesrätin Micheline Calmy-Rey, in der 60. Session der Generalversammlung der UNO in New York eine Erklärung abgegeben. Darin hat sie sich zur Frage des Schutzes der Menschenrechte im Rahmen der UNO wie folgt geäussert:

«Die Schaffung eines Menschenrechtsrates ist wesentlich. Die Menschenrechtskommission in ihrer gegenwärtigen Form leidet unter verschiedenen Mängeln. Ihre schwache Fähigkeit, auf schwere Verletzungen der menschlichen Person zu reagieren, beklagen wir. Wir bedauern ebenfalls eine zu grosse Selektivität und die Anwendung doppelter Standards, welche sich auf deren Autorität negativ auswirken.

Die Schweiz begrüsst die durch die Mitgliedsstaaten anlässlich des Gipfeltreffens getroffene Entscheidung, die Kommission durch einen Menschenrechtsrat zu ersetzen. Doch wir bedauern, dass es nicht schon in diesem Stadium möglich gewesen ist, gewisse Modalitäten seines Funktionierens zu präzisieren, die Gegenstand eines breiten Konsenses waren. Von der Schweiz aus gesehen muss dieser Menschenrechtsrat eines der wichtigsten Organe der Vereinten Nationen sein oder aber wenigstens direkt der Generalversammlung unterstehen. Er soll regelmässig zusammentreten, in Genf angesiedelt sein, und eng mit dem Hochkommissariat für Menschenrechte zusammenarbeiten. Er sollte eine Grösse aufweisen, die ihm eine ausreichende Legitimität verleiht und gleichzeitig für die Wirksamkeit seiner Arbeit bürgt. Schliesslich sollte er, um einen wirklichen Mehrwert sicherzustellen, jene Instrumente übernehmen, welche die Stärke der gegenwärtigen Kommission darstellen, ohne allerdings die Mängel dieser letzteren aufzuweisen. Die Ausgestaltung und die Modalitäten des Funktionierens des Menschenrechtsrates sollten schnell festgelegt werden. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, dies im Rahmen dieser 60. Session der Generalversammlung zu

tun. Ideal wäre allerdings, wenn es gelänge, dies vor der nächsten Sitzung der Menschenrechtskommission im kommenden März zu schaffen.

Es ist nun notwendig, klarer zu erfahren, welches Vorgehen der Präsident der Generalversammlung einzuschlagen gedenkt. Wir versichern ihn unserer festen Unterstützung in diesem Verfahren.

Die Schweiz hofft, dass der künftige Menschenrechtsrat rasch mit seiner Arbeit beginnen kann und lädt alle Staaten dazu ein, in diesem Sinne zu wirken.»

Ein Schweizer Vorschlag

Der Vorschlag, die wegen der Gegensätze zwischen den Grossmächten oft handlungsunfähige Menschenrechtskommission der UNO durch einen anders strukturieren Menschenrechtsrat zu ersetzen, stammt von der Schweiz. Es sieht durchaus so aus, dass der Vorschlag schliesslich von der Generalversammlung angenommen werden könnte.

Allerdings: Aufmerksamen Beobachtern wird es nicht entgangen sein, dass die Schweiz bei der Frage ihrer eigenen Beachtung der Menschenrechtspakte der UNO bis heute ein ganz wesentliches Defizit aufweist. Dies vermindert ihre Glaubwürdigkeit in Bezug auf die Ernsthaftigkeit, mit der sie sich selbst der Durchsetzung der Menschenrechte im eigenen Staate widmet.

Das Verbot von Studiengebühren

Der Sündenfall der Schweiz findet sich im Bereich des Verbots von Studiengebühren. Artikel 13 des Internationalen Pakts für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (der sogenannte UNO-Pakt I) verlangt, dass sowohl die Mittelschul-Ausbildung als auch die Ausbildung an Hochschulen «durch jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit» so gefördert wird, dass möglichst viele Menschen Zugang zu höherer Bildung erlangen können.

Dennoch sind in den vergangenen Jahren immer wieder Studiengebühren an kantonalen Hochschulen erhöht anstatt ermässigt worden, und das dagegen gelegentlich angerufene Schwei- → S. 2

Zum Geleit

Vertragstreue

«Pacta sunt servanda» – Verträge sind einzuhalten: Dieser Satz ist das eheme Fundament dafür, dass es überhaupt Sinn macht, mit anderen Verträge zu schliessen.

Uns will scheinen, dass diesem Satz vor allem dort, wo in Verträgen Menschenrechte kollektiv durch Völkerrecht gesichert werden sollen, ganz besonderes Gewicht zukommt. Wer sollte denn einem Staat und seinen Behörden Vertrauen schenken, wenn erlebt werden muss, dass dieser und seine Magistraten sich nicht an geschlossene Verträge von so grosser Bedeutung halten?

Wenn somit in einem solchen Vertrag eine Bestimmung verlangt, dass Studiengebühren «allmählich» aufzugeben und das Studium «unentgeltlich» zu gestalten sei, dann bedeutet jede Erhöhung von Studiengebühren, die seit dem Inkrafttreten des Vertrages für die Schweiz erfolgt ist, eine klare Vertragsverletzung: Ein allmählicher Fortschritt in Richtung Unentgeltlichkeit verlangt schrittweisen Abbau von Studiengebühren, nicht schrittweise Erhöhung.

Eigentlich wäre es in erster Linie Aufgabe des Bundesrates in Zusammenarbeit mit den Kantonen, ein zeitlich gestaffeltes Programm für die schrittweise Verringerung der Studiengebühren und auch für die Erleichterung der finanziellen Kosten für andere Ausbildungen aufzustellen und es dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten. Auf diese Weise würde der Forderung des UNO-Paktes am besten entsprochen, und gleichzeitig würde die Schweiz als kleines Land den anderen Ländern beweisen, dass sie es mit der Bindung an den UNO-Pakt I Ernst meint.

Will hingegen die politische Führung dieses Landes die Studiengebühren entgegen der übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtung nicht abschaffen, dann müsste sie im Rahmen der UNO die Initiative dazu ergreifen, Artikel 13 des UNO-Paktes I entsprechend zu revidieren, wenn sie glaubhaft bleiben will. Einfach darauf verweisen, auch andere Staaten – etwa Grossbritannien – hätten ebenfalls Studiengebühren eingeführt oder erhöht, ist unzulässig und schwächt die Glaubhaftigkeit zusätzlich. ●

zerische Bundesgericht hat es bislang mittels eines simplen juristischen Tricks abgelehnt, solche Erhöhungen wegen ihres Verstosses gegen diese völkerrechtliche Verpflichtung aufzuheben.: Es hat behauptet, die Bestimmung im UNO-Pakt I habe lediglich «programatischen» Charakter und stelle dadurch keine Basis für Ansprüche von Bürgern, die sich darüber beschwerten, dar. Es hat an dieser Auffassung auch noch festgehalten, nachdem die für die Überwachung des UNO-Pakts I zuständige Kommission des UNO-Wirtschafts- und Sozialrates deutlich gemacht hat, dass eine solche Auffassung mit der tatsächlichen Natur der Paktbestimmungen im Widerspruch steht.

Gefährliche Haltung

Letztlich sind somit jene Bundesrichter, welche diese Urteile gefällt haben, direkt verantwortlich dafür, dass die Schweiz international deswegen als nicht ausreichend vertragstreu betrachtet wird. Das ist für einen Kleinstaat, der darauf angewiesen ist, dass auch die Grossen das Recht respektieren, eine letztlich gefährliche Haltung.

Sie gefährdet in erster Linie auch die Glaubwürdigkeit der Erklärungen der schweizerischen Aussenministerin vor der UNO oder jener des Schweizerischen Bundespräsidenten anlässlich des UNO-Gipfeltreffens.

SPS verlangt Studiengeldfreiheit

In der innenpolitischen Arena ist dieses Problem seit kurzem offensichtlich von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) erkannt worden; auf ihrer Delegiertenversammlung in Rapperswil am 18. September 2005 haben sie sich gegen Studiengebühren ausgesprochen.

Gespannt darf man darauf sein, in welcher Weise die Sozialdemokraten dieser Forderung nunmehr konkret sowohl auf der Ebene des Bundes als auch jener der Kantone Nachachtung verschaffen wollen.

Gelegentlich wird zugunsten der Einführung von Studiengebühren mit dem Hinweis gefochten, junge Leute, welche Aus- oder Weiterbildungen etwa in handwerklichen Berufen absolvierten, müssten dabei häufig hohe Kosten tragen. Dies ist kein gutes Argument: Da Bildung für unser Volk und seine Zukunft die wohl wichtigste Investition darstellt, muss die Chancengleichheit nicht durch Gebühren in allen Ausbildungsgängen, sondern in der Weise hergestellt werden, dass Ausbildung grundsätzlich für alle unentgeltlich ermöglicht wird. Die baldige Aufstellung eines entsprechenden Programms würde das Vertrauen in die Vertragstreue der Schweiz stärken.

Die Schweiz ist eines der reichsten Länder dieser Welt. Deswegen trifft sie eine besondere Verantwortung, mit gutem Beispiel und klarer Vertragstreue Vorbild für andere zu sein. ●

Die nach wie vor prekäre Menschenrechtssituation in Russland

Russland steht noch immer unter Aufsicht

Als nach dem Fall der kommunistischen Systeme in Osteuropa Russland am 5. Mai 1998 der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und damit der Eintritt in den Europarat gestattet worden ist, hielten viele Beobachter in Westeuropa diesen Schritt für wesentlich verfrüht. Schliesslich sei die Menschenrechtslage im östlichen Riesenreich noch immer keineswegs zufriedenstellend.

Die meisten Menschenrechts-Experten allerdings hatten dafür Verständnis und machen seither geltend, es sei doch wesentlich gewesen, dass dadurch in Russland eine erhebliche Anzahl von Todesurteilen nicht mehr vollstreckt worden sei, weil die EMRK die Todesstrafe nicht mehr zulässt. Zur Beruhigung der Kritiker wurde in Strassburg ausserdem darauf verwiesen, dass Staaten, die trotz prekärer Menschenrechtssituation aufgenommen werden, einer besonderen Aufsicht durch Organe des Europarates unterliegen. Dieses System wird «Monitoring» genannt. Von Zeit zu Zeit wird dann in Strassburg durch die Parlamentarische Versammlung des Europarates geprüft, ob ein Staat aus diesem Monitoring entlassen werden kann.

Im vergangenen Sommer stand eine derartige Überprüfung wieder auf dem Programm der Parlamentarischen Versammlung. Sie führte zum Ergebnis, dass das Monitoring weiter geführt werden muss, weil zwar einige Korrekturen vorgenommen worden seien, jedoch fehle es an namhaften Verbesserungen der Menschenrechtssituation in Russland.

Weniger Gefangene

Einer der Fortschritte, welche im Bericht erwähnt werden, der in Strassburg vorgelegt wurde, besteht darin, dass sich die Zahl der sich in Gefangenschaft befindlichen Personen verringert hat. Andererseits sind die in fast allen Gefängnissen beanstandeten Haftbedingungen kaum besser geworden. Russland ist denn auch vor kurzem deshalb wegen Verletzung der EMRK verurteilt worden, weil ein Gefangener zusammen mit fünfzig weiteren Häftlingen in einer Zelle von nur gerade 40 Quadratmetern leben musste: Käfighaltung ist dafür noch ein milder Begriff.

Fehlende freie Medien

Besonderes Stirnrunzeln war in Strassburg vor allem auch deshalb angesagt, weil der russische Staat seinen Einfluss auf die Massenmedien bislang stetig verstärkt hat. Dadurch fehlt es in dem Lande an ausreichend unabhängigen Medien, was als eine ganz wesentliche Voraussetzung auch für freie und unabhängige und faire Wahlen gefordert werden muss. ●

Zwar kommt der Bericht auch zum Schluss, dass seit der letzten Überprüfung im Jahre 2002 Bemühungen festzustellen seien, Fehlentwicklungen zu überwinden, die sich nach dem Zusammenbruch des Sowjetsystems ergeben haben. Doch insgesamt herrscht teilweise harsche Kritik vor.

So etwa findet der Europarat wenig Geschmack an den Massnahmen, die Präsident Putin gegen Probleme der Korruption und die oligarchischen Kontrollen über riesige wirtschaftliche Vermögenswerte und Ressourcen des Landes eingeleitet hat. Sie entsprechen nicht den Normen des Europarates. Ebenfalls in die falsche Richtung gehen Veränderungen im System der gegenseitigen Kontrolle von Verfassungsorganen, die durch Putin zur Stärkung seiner eigenen Macht veranlasst worden sind.

Beklagt wird im übrigen die ungenügende Unabhängigkeit der Justiz von der Regierung; im alten Sowjetsystem waren Richter Befehlsempfänger des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei.

Ganz besonders schlecht bietet sich die Menschenrechtssituation noch immer in Tschetschenien dar. Menschenrechtsverletzungen durch russische Truppen sind dort gewissermassen tägliches Brot, und die russische Führung unternimmt zu wenig, um solche Entwicklungen in die Schranken zu weisen.

Ein spezielles Problem stellen noch immer die bislang nicht aufgehobenen, sondern nur aufgeschobenen Todesurteile dar. Zwar sind diese seit 1998 nicht mehr vollstreckt, aber auch nicht aufgehoben worden. Russland musste dann die Verpflichtung eingehen, die Todesstrafe bis 1999 abzuschaffen, ist dieser Verpflichtung aber bislang nicht nachgekommen.

Die Parlamentarische Versammlung konnte sich deswegen aber dennoch nicht dazu entschliessen, Russland eine fixe Frist anzusetzen. Aus Moskau war signalisiert worden, man werde der Verpflichtung dieses wichtigen Anliegens des Europarates voraussichtlich bis im Frühjahr 2006 Rechnung tragen.

Der Schweizer Andreas Gross, SP-Mitglied im Nationalrat, Abgeordneter in der Parlamentarischen Versammlung in Strassburg, der immer wieder Russland bereist und sich mit der Menschenrechtssituation vertraut gemacht hat, mahnte im Übrigen zur Geduld. Die Menschen in Russland hätten bisher Demokratie noch nie lernen können. Deshalb solle man sorgsam mit dem Land umgehen und es keineswegs so behandeln, als würde es sich dabei noch immer um die alte Sowjetunion handeln. Aber, und auch das machte Andreas Gross klar: Der Europarat würde versagen, wenn es ihm nicht gelänge, Russland zur Demokratie zu führen. Doch innerhalb von lediglich etwa zehn Jahren könne noch kein perfektes Ergebnis erwartet werden. ●

In Hannover wurde DIGNITAS-Deutschland gegründet

Am Montag, 26. September 2005, ist in Hannover als Tochter-Organisation von DIGNITAS in der Schweiz der Verein «DIGNITAS-Deutschland» gegründet.

Bei der Vorstellung des Vereins vor der Öffentlichkeit führte Ludwig A. Minelli, der als 1. Vorsitzender gewählt worden ist, unter anderem Folgendes aus:

«Den meisten von Ihnen dürften wesentliche Fakten im Zusammenhang mit der Debatte um Sterbehilfe in Deutschland seit langem bekannt sein:

- es gibt eine breite Zustimmung in der Bevölkerung zu einer effizienten Möglichkeit der Sterbehilfe; entsprechende Umfragen in Deutschland wie in anderen Ländern ergeben in aller Regel immer Werte von mehr als 70 Prozent aller befragten Personen;
- dennoch hat es die Politik in Deutschland bislang nicht geschafft, diesem Bedürfnis der Bevölkerung in irgend einer vernünftigen Weise entgegenzukommen; ja im Gegenteil wird sogar den Menschen in Deutschland von verschiedener Seite das Recht bestritten, vor allem die Ärzte bindende Patientenverfügungen aufstellen zu können, die dann auch problemlos durchgesetzt werden können;
- als Folge davon weichen verhältnismässig viele Menschen mit Wohnsitz in Deutschland dann, wenn sie ihr Leben aus zureichenden Gründen freiwillig beenden wollen, in die Schweiz aus, wo ihnen von DIGNITAS geholfen wird. DIGNITAS hat seit seiner Gründung am 17. Mai 1998 bis zum 15. September 2005 insgesamt 453 Menschen, darunter 253 mit Wohnsitz in Deutschland, die Möglichkeit geboten, ihr Leben würdig und ohne Risiken beenden zu können.

Die Debatte in Deutschland ist unter anderem deswegen so unergiebig, weil die jeweils öffentlich erhobene Forderung auf Ermöglichung der «Aktiven Sterbehilfe» zielt. Strafrechtler nennen dies «Tötung auf Verlangen». Damit verstösst die Forderung gegen das wohl schwerwiegendste weltweit gültige Tabu: Das Verbot der Tötung eines anderen Menschen, aus welchen Gründen auch immer. Hinzu kommt, dass die in der Debatte verwendeten Begriffe oft ungenau sind.

«Aktive Sterbehilfe» ist auch in der Schweiz verboten, und es ist jedenfalls heute nicht abzusehen, dass dieses Verbot jemals gelockert werden wird. Aber in der Schweiz besteht seit vielen Jahren die Möglichkeit, einer sterbewilligen Person in der

Weise zu helfen, dass sie einen gefahrlosen und schmerzlosen Suizid vornehmen kann. Grundlage ist dabei Artikel 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Er bedroht denjenigen, der jemanden zum Suizid verleitet und ihm dabei behilflich ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, sofern er aus «selbstsüchtigen Beweggründen» gehandelt hat. Da Sterbehilfe-Organisationen in der Schweiz nie aus solchen Beweggründen handeln, ist ihre Tätigkeit vollkommen legal.

Der Unterschied zwischen der Schweiz und Deutschland besteht darin, dass in der Schweiz das für einen risikofreien und schmerzfreien Suizid notwendige Medikament Natrium-Pentobarbital in der hohen Dosisierung von 15 Gramm durch einen Arzt verschrieben werden kann, wogegen in Deutschland die deutsche Betäubungsmittel-Gesetzgebung und die Auffassung der Ärztegesellschaften im Wege stehen. Deutsche Ärzte, welche solche Rezepte schreiben würden, müssten mit Konsequenzen seitens ihrer Aufsichtsbehörden rechnen.

Rechtswidrige Lage in Deutschland

Diese deutsche Rechtslage ist unter Europäischen Menschenrechts-Aspekten rechtswidrig. Wir haben gute Gründe, anzunehmen, dass es sich bei dem Recht, sein eigenes Leben zu beenden, um ein europäisch geschütztes Menschenrecht handelt. Es gibt dazu Hinweise im Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Sache von DIANE PRETTY gegen Grossbritannien vom 29. April 2002.

Geht man davon aus, dass das Recht, sein eigenes Leben risikofrei beenden zu können, ein Menschenrecht ist, dann stellt sich die Frage, ob dieses Recht den Menschen in der Wirklichkeit auch tatsächlich zur Verfügung steht. Nach der Rechtsprechung des Strassburger Gerichtshofes müssen nämlich die garantierten Menschenrechte «praktisch und effizient» sein; sie dürfen nicht bloss «theoretisch oder gar illusorisch» sein. Wo sie dies wären, trifft den Staat die Verpflichtung, allenfalls auch durch positive Leistungen dafür zu sorgen, dass das Recht praktisch und effizient wird.

Zwei Bundes-Justizministerinnen, Herta Däubler-Gmelin und Brigitte Zypries, haben in öffentlichen Verlautbarungen behauptet, wer sein Leben beenden wolle, wisse schon, wie er das machen könne. Beide Politikerinnen haben damit überdeutlich zu erkennen gegeben, dass ihnen die wesentlichen Kenntnisse auf diesem Gebiete fehlen: Es ist heute für einen Laien praktisch nicht mehr möglich, sein Leben sicher, risikolos und

Schmerzlos beenden zu können, weil die alten Methoden oder Mittel heute zufolge Änderung der Technik oder Nichtverfügbarkeit der früher üblichen Medikamente nicht mehr zur Verfügung stehen. Am sichersten funktioniert noch der ICE und andere Bahnen, und die täglichen Verspätungen auf dem Netz der Deutschen Bahn sind zu einem überwiegenden Masse auf diese Art der «Personenschäden» zurückzuführen: Im Schnitt beenden täglich sechs Menschen in Deutschland ihr Leben, indem sie vor einen Zug gehen.

Die Erfahrungen von DIGNITAS in der Schweiz zeigen, dass die Ermöglichung eines risiko- und schmerzfreien Suizids in einer grossen Zahl von Fällen die beste Methode ist, um den Suizid zu vermeiden. Nach den Feststellungen einer deutschen Studentin, welche im vergangenen Monat August sich mit jenem Teil der DIGNITAS-Akten befasst hat, bei denen Mitglieder die Vorbereitung eines begleiteten Freitodes verlangt haben, zeigt sich, dass sich von 375 Personen, denen mitgeteilt worden ist, ein Arzt sei bereit, für sie das Rezept zu schreiben, 265 oder 70 % nicht mehr gemeldet haben.

DIGNITAS ist überzeugt, dass die Ermöglichung einer Sterbehilfe durch begleiteten Suizid eine der wirksamsten Massnahmen wäre, um die gewaltigen Zahlen von Suiziden und Suizidversuchen massiv zu reduzieren. Warum?

Die heutige Suizidprophylaxe geht vom Ansatz aus, Suizid dürfe nicht sein. Damit wird das Suizidgeschehen in einen Tabu-Bereich verwiesen. Jemand, der daran denkt, sein eigenes Leben beenden zu wollen, kann sein Gesicht verlieren, wenn er mit einem anderen Menschen über diese Absicht spricht. Das führt dazu, dass potentielle Suizidenten in aller Regel ganz auf sich allein gestellt sind und ohne Hilfe Dritter bleiben.

Adieu sagen!

DIGNITAS geht von einem ganz anderen Ansatz aus: Suizid ist eine grossartige Möglichkeit, die dem Menschen mit seinem Bewusstsein verliehen worden ist. Er kann sich damit einer für ihn absolut unerträglichen, ausweglosen Situation als Objekt entziehen. Aber da jemand, der suizidal wird, in der Regel nicht ausreichend in der Lage ist, selbst objektiv zu erkennen, ob seine Lage wirklich ausweglos ist, bedarf er der Möglichkeit, sich mit anderen darüber beraten zu können. Wir bringen das mit einem einleuchtenden Satz auf einen kurzen Nenner: Man geht nicht auf grosse Reise, ohne das Reisebüro konsultiert zu haben, und man geht nicht auf grosse Reise, ohne seinen Angehörigen und Freunden Adieu gesagt zu haben.

Würde diese Philosophie kombiniert mit einer regelmässig sich wiederholenden öffentlichen Aufklärungskampagne über nicht mehr funktionierende Suizidmethoden und deren gewaltige Risiken, dann wäre nach Einschätzung von DIGNITAS die Zahl der Suizide und der gescheiterten Suizidversuche um je etwa 80 Prozent zu verringern.

DIGNITAS wundert sich deshalb vor allem auch über jene Kreise, welche sich grundsätzlich einer vernünftigen Sterbehilfe in den Weg stellen, indem sie vorgeben, sich für den Schutz des Lebens einzusetzen zu wollen. Wäre dem wirklich so, müssten sich diese Kreise viel stärker um wirksame Suizidprophylaxe kümmern. Das Muster, nach welchem diese funktionieren könnte, ist beim ähnlich strukturierten Bereich des Schwangerschaftsabbruchs zu erkennen: Aufklärung, Beratung, Hilfe. DIGNITAS wundert sich auch darüber, dass die staatlichen Behörden, insbesondere die Bundesregierung, die Bedeutung des finanziellen Einsparpotentials bei effizienter Suizidvermeidung bislang nicht erkannt haben.

Wenn nun in Deutschland die deutsche Sektion von DIGNITAS gegründet worden ist, dann handelt es sich dabei um einen Schritt auf der Ebene der Europäischen Innenpolitik. Europäische Innenpolitik bedeutet, dass jedermann, der im Geltungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention tätig ist, das Recht hat, sich in diesem ganzen Geltungsbereich öffentlich in die jeweilige Politik des jeweiligen Landes einzumischen in der Absicht, diese europäischen Menschenrechte durchzusetzen.

DIGNITAS-Deutschland will deshalb in erster Linie die deutsche Debatte um Sterbehilfe so beeinflussen, dass

Abstand von der Forderung nach «aktiver Sterbehilfe» genommen wird, indem die Forderung nach Ermöglichung des begleiteten Suizids an deren Stelle tritt. Nach unserer Auffassung ergibt die heute schon bestehende europäische Rechtslage einen Anspruch auf ein solches gefahrloses Suizid-Verfahren. Es ist Aufgabe von DIGNITAS-Deutschland, das Selbstbestimmungsrecht des Menschen auch in Bezug auf sein eigenes Ableben durchzusetzen. Der Weg dazu führt einerseits über Information von Politikern. Andererseits wird DIGNITAS-Deutschland auch dazu beitragen, dass die aufgeworfenen Fragen vermehrt direkt vor zuständige Gerichte getragen werden. Ist es nämlich so, dass die Rechtslage schon klar ist, dann kann auf die Mitwirkung des Parlaments verzichtet werden: Es ist dann Aufgabe der Gerichtsbarkeit, dem geltenden Recht zum Durchbruch zu verhelfen.

entsprechendes Verfahren liegt vor einem deutschen Verwaltungsgericht.

Schliesslich geht es auch darum, dafür zu sorgen, dass nicht weiterhin allein die Schweiz die Last der sich an solche Suizide anschliessenden Verfahren tragen muss und sich die deutschen Behörden ihrer Verantwortung für ihre eigenen Mitbürger weiterhin entschlagen können. Bislang hat sich das offizielle Deutschland um das Phänomen der Abstimmung Sterbewilliger mit den Füssen Richtung Schweiz in keiner Weise gekümmert, ganz im Gegensatz etwa zu Grossbritannien oder Schweden: Im Februar 2005 besuchte eine Delegation eines Parlamentarischen Komitees des britischen Oberhauses DIGNITAS in der Schweiz; in Kürze wird dort ausserdem eine Parlamentarier-Delegation aus Schweden erwartet.

Wenn Europa sich in Richtung Vernunft bewegt, darf Deutschland nicht stehen bleiben!» ●

Die Waffengleichheit vor Gericht ist in der Schweiz oft gestört

Das fehlende Gleichgewicht vor Schranken

Noch immer erlauben es gewisse kantonale Strafprozessordnungen der Partei der Anklage, bei einer Verhandlung vor Gericht überhaupt nicht zu erscheinen, sondern einfach eine schriftliche Eingabe einzureichen.

Zunehmend wird diese Situation von den von einem solchen Verfahren betroffenen Menschen als Verletzung des Prinzips der Waffengleichheit vor Gericht empfunden. Diese Art des Verfahrens führt nämlich dazu, dass sich der Richter gleich auch noch in die Rolle des Staatsanwaltes denken und den Angeklagten befragen muss, wie wenn er selber der Staatsanwalt wäre. Das kann die richterliche Wahrheitsfindung durchaus negativ beeinflussen.

Entscheidende Veränderung der gerichtlichen Geometrie

Anstatt dass vor dem meist erhöht sitzenden Gericht in der Mitte links und rechts vor den Schranken der Staatsanwalt und der Angeklagte Platz nehmen, so dass sich geometrisch gesehen gewissermassen das Bild einer Waage ergibt, die zwei gleich lange Schenkel aufweist, die beide im gleichen Abstand vom Präsidenten in der Mitte verlaufen, ergibt sich nur eine senkrechte, schräg zur Mitte verlaufende Linie vom Präsidenten zum Angeklagten, wenn der Staatsanwalt fehlen darf.

Bislang fehlt es an einer höchstgerichtlichen Beurteilung der Frage, ob dies wirklich eine Verletzung von Artikel 6 Absatz der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt, welcher «faire» Gerichtsverfahren verlangt.

Wie wäre nun vorzugehen, wenn jemand den Versuch unternemen

wollte, diese Praxis höchsttrichterlich genauer unter die Lupe zu nehmen?

In erster Linie wäre wohl das Gericht rechtzeitig im voraus mit einem entsprechenden Antrag darum zu ersuchen, dem Ankläger vorzuschreiben, an der Verhandlung teilzunehmen. Der Antrag wäre kurz mit Hinweis auf das sonst fehlende Gleichgewicht zwischen den Parteien vor Schranken zu begründen, und es wäre wohl auch auszuführen, dass damit die Rolle des Richters mit der Rolle des Staatsanwaltes in unzulässiger Weise vermischt wird. Die Waffengleichheit wird auch verletzt, weil die Verteidigung der Staatsanwaltschaft keine Fragen stellen kann.

Ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen des Staatsanwaltes nicht an, ist zu Beginn der mündlichen Verhandlung der Antrag zu stellen, die Verhandlung zu verschieben und den Staatsanwalt zur Verhandlung aufzubieten. Weigert sich das Gericht, dies zu tun, ist nach seinem Entscheid innerhalb der kantonal bestimmten Rechtsmittelfrist bei der oberen Instanz diese Entscheidung zu rügen.

Schliesslich wäre dann auch noch das Bundesgericht mit dem zutreffenden Rechtsmittel anzurufen. Lehnt auch dieses die entsprechenden Anträge der Verteidigung ab, steht der Weg an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg offen. Innerhalb von sechs Monaten nach der Zustellung des Entscheids des Bundesgerichtes müsste in Strassburg Beschwerde eingelegt werden.

Allerdings: Da der Gerichtshof in Strassburg stark überlastet ist, wird man sich bis zu einem Entscheid in Geduld üben müssen. Es wäre aber wünschbar, diese Frage in absehbarer Zeit einmal definitiv klären zu lassen. ●